



Höflich sein schadet nicht und es kann Türen öffnen!

Behandle andere so wie Du behandelt werden willst

Wie kann ich Probleme vermeiden ?

Schlechte Vorbereitung, Unsicherheit und Nervosität sind oft Gründe, weshalb der Gang zum Amt, negativ verläuft. Dies lässt sich z.B. vermeiden, indem man sich vorbereitet.

- TIPP 1: Inhaltlich vorbereiten
(was will ich, welche Rechte habe ich).
- TIPP 2: zeitlich vorbereiten
(keine anderen kurz dahinter liegenden Termine).
- TIPP 3: Sachlich bleiben – trotz Gefühlswallungen
(Entspannte Gestik entspannt das Gegenüber).
- TIPP 4: Beharrlich bleiben
(Fragen klären, nicht abwimmeln lassen).
- TIPP 5: Unverständliches erklären lassen
(Beharrlichkeit erspart oft Wege).
- TIPP 6: Nicht unter Zeitdruck setzen lassen
(Beratungs- und Aufklärungspflicht des Amtes).
- TIPP 7: Keine Paradeuniform anziehen
(Normale saubere Kleidung tut es auch).
- TIPP 8: Keine Originale aus der Hand geben
(evt. Kopien vorbereiten oder verlangen).
- TIPP 9: Bestätigung, Quittierung des Besuches
(Belege für Gespräche o.ä.)
Gerade bei Fristen auf die Fristwahrung achten!

Initiative Erkner gegen Hartz IV

Jeden 2. Montag (17.09.) ab 18 Uhr zwangloses Treffen gegen Hartz IV und den fortschreitenden Sozialabbau im Vereinshaus des Anglervereins „Neuseeland“ im Rathauspark

Redaktion: Dr. Elvira Strauß · E-Mail: Initiative-gegen-Hartz4-Erkner@freenet.de

Initiative Erkner gegen HARTZ-IV

Sonderausgabe

Bürgerinformationen

Meine Grundrechte beim Gang zum Amt, Teil 2

Für viele Menschen bedeutet der „Gang zum Amt“ Angst, Stress, Aufregung und Nervosität.

Häufig können die Betroffenen selbst etwas tun, damit „Ihr Gang zum Amt“ weniger problematisch wird, sie weniger unsicher, nervös oder aufgeregt sind.

Die Behörde ist nicht „das Böse“ und Sachbearbeiter sind nicht der persönliche Feind. Die meisten Probleme finden statt weil hier Menschen aufeinander treffen, die aus unterschiedlichen Positionen handeln. Der Sachbearbeiter vertritt den Staat, der Arbeitslose seine Interessen.

Viele Probleme entstehen durch fehlerhafte Kommunikation!

Die Behördensprache ist kompliziert und missverständlich, Briefe / Formulare wirken inhaltlich einschüchternd.

Beim Ausfüllen von Anträgen helfen lassen, bei Gesprächen konsequent nachfragen. Die Behörde ist zur Mithilfe verpflichtet und dies wissen auch die Beschäftigten in der Regel.

Wer sich inhaltlich vorbereitet, kann entspannter sein.

Wer eigene Notizen macht behält den Überblick und kann gezielt nachhaken.

Nicht alles braucht der tatenlos hingenommen oder über sich ergehen gelassen werden.



Was ist bei Bescheiden zu beachten?

Sie sind zur Mitwirkung aufgefordert, was ist eine Rechtsfolgebelehrung?

Viele Arbeitsagenturen, verfassen den Aufruf zu Maßnahmen ohne jegliche Rechtsfolgebelehrungen. Dabei berufen sich gern auf die Praxis, das jeder ALG2 Empfänger eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet und automatisch eine "General Rechtsfolgebelehrung" unterzeichnet hat. **Dem ist aber nicht so!** Die Rechtsfolgenbelehrung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Mitwirkungspflicht mitgeteilt werden, der vorhandene Hinweis auf eine Eingliederungsvereinbarung (EgV) genügt nicht. Nachweispflichtig für den rechtzeitigen Zugang ist die Behörde.

Rechtsfolgenbelehrung aus der Eingliederungsvereinbarung gemäss § 31 Abs 5 Satz 3 iVm Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II.

Die Rechtsfolgenbelehrungspflicht verlangt keine gesonderte, von den in Abs 1 vorgeschriebenen Belehrungen abgesetzte Belehrung, sondern bestimmt (zusätzlich) deren Inhalt. Sie soll die Sanktionstatbestände sowie die möglichen Sanktionsschritte konkret, eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend vor Augen zu führen, und zwar "vorher", also vor der Pflichtverletzung. Die Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung der Absenkung bzw. des Wegfalls des Arbeitslosengeldes II hat Warn- und Erziehungsfunktion.

(Beschluss des Senates vom 27.10.2005 – L 8 B 140/05 AS -; Berlit in Lehr- u Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch II – LPK – SGB II -, § 31 Rdnr 112).

Sie darf sich nicht in einer bloßen Formalie oder der formelhaften Wiederholung des Gesetzestextes in einem allgemeinen Merkblatt erschöpfen (LSG aaO.; Berlit, LPK – SGB II, § 31 Rdnr 61) u (§ 119 AFG: BSG SozR 4100 § 119 Nr. 18). Sie soll nicht eine Absenkung der Entgeltersatzleistung ermöglichen, sondern die Erfüllung der Obliegenheit des Hilfebedürftigen sicherstellen, um die Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Bei konkreten Beschäftigungsangeboten hat für jedes einzelne Arbeitsplatzangebot eine gesonderte, wirksame Belehrung zu erfolgen, und zwar bevor der Hilfebedürftige Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt und Gelegenheit hat, das Beschäftigungsangebot abzulehnen (Berlit, LPK – SGB II, § 31 Rdnr 63).

Wird die Mitwirkungspflicht nicht im ausreichenden Umfang erfüllt, ist dem ALG2 Empfänger das Recht zur Anhörung einzuräumen, **bevor eine Sanktion erfolgt**.

§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung SGB X

Erlässt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt oder bestätigt sie schriftlich einen, ist der durch ihn beschwerte Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren.

Eine fehlende Rechtsfolgebelehrung macht einen VA nicht rechtswidrig, verlängert aber die Widerspruchsfrist gemäss auf **ein Jahr**.



Unterschrift mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“

Die rechtliche Bedeutung einer Unterzeichnung mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ stellt im wesentlichen die vorbehaltlich erteilte Zustimmung dar, aber gleichzeitig sagt sie aus, das der unterzeichnende überprüfen wird, ob die Unterzeichnungsinhalte rechtlich einwandfrei und unbeanstandlich sind.

Der unterzeichnende kündigt damit an, von seinem Einverständnis zurück zu treten, wenn der Inhalt einer rechtlichen Überprüfung nicht stand hält.

Für den Fall der Beanstandung behält er sich die Ausschöpfung aller weiteren Rechte (z.B. Schadensersatz) vor.

Durch den Zusatz „Unter Vorbehalt“ wird eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) in ihrer Wirksamkeit nicht grundsätzlich eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt.

Die Unterschrift einer EGV z.B. „Unter Vorbehalt“ stellt keine Weigerung zur Einhaltung der EGV dar, solange der Anspruchssteller sich nicht grundsätzlich gegen die Erfüllung der Vereinbarung verhält. Somit stellt dieser Namenszusatz keinen Sanktionsgrund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB II.

Im Grundsatz ist die Unterzeichnung einer EGV mit dem Zusatz „Unter Vorbehalt“ nicht empfehlenswert, da es andere Mechanismen der Sozialgesetze gibt, die einer fehlerhaften oder einseitig benachteiligenden EGV zwar nicht den Riegel vorschieben, aber das Recht zur Anfechtung der EGV gestatten.

ACHTUNG: Es gibt Sonderfälle, bei denen „unter Vorbehalt“ gezeichnete Schriftstücke eine andere Rechtsfolge entfalten.

Z.B. entspricht bei Mieterhöhungen dieser Zusatz einer Ablehnung.

Definition „Langzeitarbeitslos“

Als Langzeitarbeitslos gelten Sie dann, wenn Sie mindestens ein Jahr arbeitslos gemeldet sind, unabhängig davon, ob Sie Leistungen beziehen oder nicht (**gemäss § 18 SGB III**). Sie müssen aber nicht unbedingt durchgehend arbeitslos gemeldet sein, Unterbrechungen sind durchaus möglich. Bei der Beurteilung, ob Sie als langzeitarbeitslos gelten oder nicht, bleiben in einem Zeitraum von fünf Jahren folgende Unterbrechungen ohne Konsequenzen für den Status „Langzeitarbeitslos“:

- Kindererziehung oder Pflege und Betreuung Angehöriger
- Krankheit
- Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeit bis zu sechs Monaten
- Kurze Unterbrechung der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis
- Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (z.B. ABM oder SAM, Lohnkosten- und Eingliederungszuschüsse, oder Zeiten geförderter beruflicher Weiterbildung)



Zeitarbeitsmessen und Rekrutierungsversuche

Seit einige Zeit werden durch die Bundesagenturen und Jobcenter Arbeitslose aufgefordert an Zeitarbeitsmessen teilzunehmen. Hintergrund bildet ein Kooperationsvertrag der Bundesagentur für Arbeit mit führenden Zeitarbeitsunternehmen in Deutschland (die 15 Marktführenden Unternehmen).

Diese so genannten „Zeitarbeitsmessen“ werden als Informationsveranstaltungen deklariert, entsprechen aber meist reinen Rekrutierungsveranstaltungen.

Auch die Bundeswehr führt solche „Informationsmessen“ durch, um junge Menschen (u25 Zielgruppe) für den Einsatz als Zeitsoldat zu gewinnen.

Oft finden solche „Messen“ als geschlossene Veranstaltung statt, d.h. die Öffentlichkeit ist als Publikum nicht zugelassen (wird nicht eingelassen), es werden nur geladene Gäste eingelassen. Mittlerweile bezweifeln die Gerichte, dass solche Veranstaltungen als Messen bezeichnet werden dürfen.

Arbeitslose werden unter Androhung von Sanktionen zu Teilnahme verpflichtet.

Aber: Eine völlig unbestimmte Vorladung zu einer öffentlichen Massenveranstaltung ist eindeutig keine sanktionsbewährte Eingliederungsmaßnahme oder ein Termin, der mit einem Meldeversäumnis belegt werden kann.

Deshalb: Wer an solchen Zeitarbeitsmessen teilnehmen möchte, tut dies freiwillig, die Arge kann den Arbeitslosen nicht dazu zwingen!

Wichtig auch: Werden sie zu solcher Messeveranstaltungen verpflichtet, können sie quasi als interessiertes Publikum „Anonym“ Einlass begehren. Wird Ihnen der Zugang mit der Begründung verweigert, dass dies eine „geschlossene Veranstaltung“ sei, widerspricht dies eindeutig dem Charakter einer Messe.

Denn die Aufforderung zur Teilnahme stellt eine völlig unbestimmte Vorladung zu einer öffentlichen Massenveranstaltung dar und ist eindeutig keine sanktionsbewährte Eingliederungsmaßnahme oder ein Termin, der mit einem Melde-

Person meines Vertrauens als Begleiter

Mit Ihrer Einwilligung darf Sie eine Person Ihres Vertrauens bei allen Behörden gängen begleiten. (§ 13 Sozialgesetzbuch X – SGB X)

Mit einer Vollmacht von Ihnen kann diese Person Sie auch vertreten.

Liegt die Vollmacht der Behörde vor, so muss sich die Behörde in den von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten grundsätzlich an den Bevollmächtigten wenden (§ 13 Abs. 3 SGB X).



Was tun, wenn das Amt Geld zurückfordert?

Immer wieder kommt es vor, dass das Behörden Geld von ihren Kunden zurück fordern. Auch wenn es tatsächlich zu einer Überzahlung gekommen ist, müssen Betroffene solche Rückforderungen nicht in jedem Fall leisten. Insbesondere, wenn die Überzahlung auf einem Fehler des Amtes beruht, gibt es Möglichkeiten zur Gegenwehr.

Bei einer Überzahlung handelt es sich in der Regel um einen so genannten "rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt." (§44 SGBI). Ein solcher Verwaltungsakt darf jedoch nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand eines Verwaltungsaktes vertrauen konnte und sein "Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist." Geregelt ist dieser Vertrauensschutz in § 45 des 10. Sozialgesetzbuches. Darin heißt es weiter: "Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit:

- der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat,
- oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Bei Rückforderungen sind die Behörden an Fristen gebunden:

Nachdem eine Behörde Kenntnis über die mögliche Überzahlung bekommen hat, hat sie genau ein Jahr Zeit, um den Sachverhalt zu ermitteln und eine Anhörung des Betroffenen einzuleiten. Ist diese Ein-Jahres-Frist überschritten, ist eine Rückforderung nicht mehr möglich. Außerdem schreibt das Gesetz bei Rückforderungen eine bestimmte Reihenfolge von Schritten vor.

Zunächst muss dem Betroffenen im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Danach muss der angegriffene Bescheid formal aufgehoben werden; dann muss ein Rückforderungsbescheid ergehen. Erst, wenn dieses Verfahren durchlaufen ist, darf das Amt die Erstattung der überzahlten Leistungen fordern. Gegen diesen Verwaltungsakt kann dann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Anhörung Beteiligter, SGB X § 24:

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern! (Es gibt Ausnahmegründe davon abzuweichen.)



Was ist eine Eingliederungsvereinbarung (EgV)

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Die Behörde kann mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen solchen Vertrag schließen, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen. (§ 53 Abs. 1 SGB X)

"Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner (PAP) für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen." (§ 14 Satz 2 SGB II) Ihr PAP schließt dann mit Ihnen die Vereinbarung ab. Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen muss eine eigene EinV abgeschlossen werden. (§ 15 Abs. 1 SGB II) Das gilt auch, wenn mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 Abs. 1 SGB II) soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

- In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind dabei zu beteiligen.
- Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Die Eingliederungsvereinbarung (EgV) darf sich nur auf Leistungen der Eingliederung in Arbeit beziehen, nicht aber auf Leistungen zum Lebensunterhalt und damit im Zusammenhang steh. Mitwirkungspflichten. Gegenstand der EgV dürfen ferner nur Ermessensleistungen sein, nicht Pflichtleistungen. Das ergibt sich daraus, dass die EgV ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist und die dem entsprechenden Vorschriften gelten. (§53 Abs. 2 SGB X; siehe 3.1). Fehlt es an klaren Festlegungen zu den Eingliederungsmaßnahmen, haben Sie einen wichtigen Grund, die EinV nicht zu unterschreiben. (LPK SGB II 2005, 186) Sanktionen sind nicht möglich, wenn Sie einen "wichtigen Grund" haben, die EinV nicht zu unterschreiben. (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Eine unter Zwang erwirkte Unterschrift erfüllt den Tatbestand der Nötigung und ist daher rechtlich anfechtbar (Die Nötigung erfüllt den Tatbestand einer Straftat).

Sie müssen nicht sofort unterschreiben. Ihnen sind angemessene Fristen einzuräumen, damit Sie sich "Eingliederungsangebote" überlegen können. Eine Woche muss mindestens drin sein, um das zu überschlafen bzw. Rat einzuholen. Sie können auch einen Beistand Ihres Vertrauens hinzuziehen bzw. bei Nichteinigung eine Beratung und Ent-



Was ist KEINE Bewerbung (Nichtbewerbung)?

Eine Nichtbewerbung oder die Gleichsetzung damit ist gerechtfertigt, wenn ein Bewerbungsschreiben allein schon wegen seines objektiven Inhalts bzw seiner Form von Arbeitgebern gemeinhin von vornherein als unbeachtlich oder offensichtlich unernst gemeint behandelt wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Inhalt oder die Form des Bewerbungsschreibens so abschreckend oder widersprüchlich ist, dass der Bewerber schon allein wegen des Schreibens aus der Auswahl für den Arbeitgeber ausscheidet. (BSG SozR 4-4100 § 119 Nr 3 S 10).

Kriterien einer Nichtbewerbung (SozR 4-4100 § 119 Nr 3 S 9 ff = SGB 2004, 372 mit Anm Marschner; kritisch hierzu Wenner, SozSich 2004, 68 ff; Hoehl, juris PR-SozR 9/ 2004 Anm 2; zustimmend BSG, Beschluss vom 27. April 2004 - B 11 AL 43/ 04 B -; Henke in Eicher/ Schlegel, SGB III, Stand März 2006, § 144 RdNr 311; Marschner in GK-SGB III, Stand März 2005, § 144 RdNr 89; Winkler in Gagel, SGB III, Stand Januar 2005, § 144 RdNr 141; Niesel, SGB III, 3. Aufl 2005, § 144 RdNr 57)

Nachfragen zur tariflichen Bindung, Betriebsrat etc. sind inhaltlich keine Negativbewerbung (Nichtbewerbung), sie sind kein Sanktionierungsgrund, weil sie dem natürlichen Interesse des Arbeitssuchenden nach Information entsprechen.

Aber: Kommt der inhaltliche Charakter der Fragestellung einer Weigerung gleich, ist der Umstand der Nichtbewerbung erfüllt.

(wenn es keine . dann ... nehme ich die angebotene Arbeit nicht an oder ähnlich)

Wahrheitsgemäße Bewerbung zulässig

„Ein Arbeitsloser ist nicht verpflichtet, durch Herausstellung positiver Gesichtspunkte für sich zu werben. Er kann sich vielmehr auf eine wahrheitsgemäße Darstellung der zurückliegenden Erwerbsbiographie beschränken“. Sie müssen sich gegenüber dem Arbeitgeber nicht besser machen, als Sie sind. (BSG, Urteil vom 9.12.2003 – B 7 AL 106/02 R).

Das bedeutet z.B. auch: das Kenntnisse oder Fähigkeiten die der Bewerber entweder nicht besitzt oder wo er geringe Eigenschaften besitzt, diese entsprechend wahrheitsgemäß dargestellt werden können (nicht positiv übertrieben).

Vor dem Hintergrund der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zum Informationsrecht des Arbeitgebers ist der Arbeitslose allerdings nicht gehalten, ausschließlich positive Gesichtspunkte zu erwähnen und sich so in einem überzogen positiven Licht darzustellen, zumal, wenn er Gefahr laufen würde, eine derartige Selbstdarstellung in einem anschließenden Gespräch nicht durchhalten zu können (BSG SozR 4-4100 § 119 Nr 3 S 10).

Anmerkung: Sollte eine Bewerbung aufgrund inhaltlicher Formulierungen zu einer Sanktion durch die Arge führen, sollte Widerspruch eingelegt werden.



Was sind Eigenbemühungen ?

Gesetzlich sind Sie verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, Ihre Erwerbslosigkeit zu beenden (Merkblatt für Arbeitslose), **nach §119 SGB III / §2 SGB II**. Darüber hinaus können Sie von der Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter aufgefordert werden, Ihre aktiven Bemühungen auf der Suche nach Arbeit besonders nachzuweisen, darauf müssen Sie jedoch vorher schriftlich mit der Angabe der Anforderungen hingewiesen werden. Dies kann auch in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden (wird in der Regel abgeschlossen). Wenn Sie diesen schriftlichen Aufforderungen / "Vereinbarungen" nicht nachkommen, müssen Sie Sanktionen befürchten.

Eigenbemühungen sind alle Aktivitäten, die ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unternimmt, um wieder in Arbeit zu kommen und seine Hilfebedürftigkeit sowie die seiner Bedarfsgemeinschaft zu beenden.

Dazu gehören z.B. schriftliche Initiativbewerbungen, Bewerbungen auf Stellenangebote der ARGE, telefonische Bewerbungen bei möglichen Arbeitgebern oder Trägern und persönliche Vorsprachen.

Als Eigenbemühungen sind nicht nur konkrete formelle oder informelle Bewerbungen bei Arbeitgebern anzusehen, sondern auch die Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen und anderen Medien, Besuche von Arbeitsmarktbörsen, Vorsprachen bei privaten Vermittlern etc. fallen unter den Begriff der Eigenbemühungen (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, a.a.O., § 15 Rdn.22).

Wir empfehlen dringend, alle Schreiben (auch Bewerbungsanschreiben) aufzubewahren, gleiches gilt bei Internetbewerbungen (Emailverkehr).

Bei (Telefon-) Gesprächen, bei denen Sie über den Arbeitsmarkt sprechen und sich damit um Arbeit bemühen (auch im Bekanntenkreis), mit Datum und Gesprächspartner/in notieren.

Was ist eine Bewerbung?

Mit einer Bewerbung soll der Arbeitnehmer sein Interesse an der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck bringen (vgl Reinecke in Küttner, Personalbuch 2006, S 923 RdNr 1).

Dies gilt - im Sinne einer Obliegenheit (vgl zu Obliegenheitsverletzungen im Sperrzeitrecht BSG, SozR 4-4300 § 144 Nr 9 S 41; SozR 4-4300 § 144 Nr 3 S 10 ff) - auch dann, wenn es sich bei der Bewerbung um die bloße Befolgung eines Vermittlungsvorschlags des ArbA (jetzt: Agentur für Arbeit) handelt.

Der Arbeitslose ist in diesem Stadium gehalten, alle Bestrebungen zu unterlassen, die dieser Intention (Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses) nach außen hin erkennbar entgegenlaufen und den Arbeitgeber veranlassen, ihn schon vor einer persönlichen Vorstellung aus dem Bewerberkreis auszuschneiden.

Abzustellen ist hierbei auf den objektiven Empfängerhorizont. Auf die innere Einstellung des Arbeitslosen, mithin die Frage, ob er das Beschäftigungsangebot tatsächlich zielgerichtet ablehnen wollte, kommt es dagegen nicht an.



Verfügbarkeit und Zumutbarkeit Allgemein

Verfügbarkeit (§ 120 SGB III und § 10 SGB II)

Wer sich arbeitssuchend /arbeitslos meldet, muss überlegen, in welchem zeitlichen Umfang Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen will.

Wer **ALG** bezieht und sich **teilzeit**-arbeitslos meldet, erhält auch entsprechend weniger Arbeitslosengeld und wird auch nur in eine Teilzeitstelle vermittelt.

Da es nur wenige Weiterbildungen in Teilzeitform gibt, empfiehlt es sich, wenn möglich, sich **Vollzeit arbeitslos** zu melden (sie stehen dem Arbeitsmarkt für 40 Std/Wo mindestens zur Verfügung).

Wer **ALG II** bezieht, hat **keine** Wahlmöglichkeit. Auch wer Erziehungsgeld / Elterngeld bezieht, kann sich vollzeitarbeitslos melden. Bei Unklarheiten an die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit Ihrer Arbeitsagentur bzw. Ihres Jobcenters wenden.

ACHTUNG: Die Ortsabwesenheit etc. wird gesondert geregelt.

Ehrenamtliche Arbeit ist möglich, wenn sie die Arbeitssuche weder behindert, noch die Verfügbarkeit für die Arbeitsaufnahme entscheidend behindert.

Zumutbarkeit (§ 121 SGB III) bei ALG1 Bezug

Arbeitslose besitzen **keinen** Berufs- und Qualifikationsschutz, erst Recht dann nicht, wenn sie länger als 1 Jahr arbeitslos sind, d.h. Sie können auch in eine Arbeit vermittelt werden, die nicht Ihrer Qualifikation entspricht.

In den ersten drei Monaten ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts **nicht zumutbar**. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

Der zumutbare Pendelbereich für eine Vollzeitstelle liegt bei bis zu zweieinhalb Stunden Wegezeiten pro Tag, bei einer Teilzeitstelle (bis zu sechs Stunden täglich) bei bis zu zwei Stunden.

Aus personenbezogene Gründen ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung auch **nicht** zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.

Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird.



Zumutbarkeit (§ 121 SGB III) bei ALG1 Bezug

Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.

Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder **nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die er bisher ausgeübt hat.**

TIPP: In jedem Fall die aktuelle Rechtsprechung prüfen.

Im Zweifelsfall Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einlegen und notfalls durch das Sozialgericht den Sachverhalt gerichtlich feststellen lassen.

Aus den Durchführungsanweisungen zum §121 SGB III

Namentlich unzumutbar sind auch sittenwidrige Beschäftigungen; dies gilt auch für sittenwidrige Entlohnung. Ein Arbeitsentgelt, das um 30 % und mehr unter dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt liegt, ist sittenwidrig.

Für das Erreichen des Arbeitsplatzes sind grundsätzlich alle Verkehrsmittel zumutbar, die dem Arbeitslosen zur Verfügung stehen. Hierunter fällt namentlich auch das Verkehrsmittel, das er vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nutzte.

Es sei denn, es treten Umstände hinzu, die den Einsatz des bisherigen Verkehrsmittels ausschließen (z. B. Verkauf des PKW ohne Ersatzbeschaffung, Stilllegung einer Bahnlinie).

ACHTUNG:

Die Zumutbarkeit bei ALG 1 und ALG2 Bezug ist unterschiedlich geregelt! Bei ALG2 Bezug wird diese gesondert im §10 SGBII festgelegt.

Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) bei ALG2 Bezug

Wer **ALG II** bezieht, muss **jede legale Arbeit** oder Arbeitsgelegenheit als zumutbar annehmen, auch einen Minijob!

Auch Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1,50-€-Jobs oder MAE), müssen angenommen werden, sonst droht eine Leistungskürzung. Wer Kind(er) unter drei Jahren erzieht, gilt trotzdem als erwerbsfähig und kann bei Bedürftigkeit Alg II (entspr. der früheren Sozialhilfe) beziehen.

Als zumutbare Pendelzeiten für die Fahrten vom Wohnort, zum Arbeitsort gelten:

- bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden: 2,5 Stunden Pendelzeit,
- bei einer tägliche Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: 3 Stunden Pendelzeit.



Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) bei ALG2 Bezug

Die Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die konkrete Beschäftigungsmöglichkeit im Einzelfall abzustellen. Dem Grundsatz des Forderns und Förderns folgend, ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen der erwerbsfähige Hilfebedürftige wenigstens teilweise unabhängig von Hilfen zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz werden kann. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind Gründe, die in der Sphäre oder im Verantwortungsbereich des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen, durch diesen nachzuweisen. Die Zumutbarkeit richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des Entgelts einer Beschäftigung. Eine untertarifliche Entlohnung oder unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt. Nach der Rechtsprechung liegt Sittenwidrigkeit dann vor, wenn gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen wird. Dies ist bei der Lohngestaltung bei einem auffälligen Missverhältnis gegenüber dem allgemeinen Lohnniveau für vergleichbare Arbeiten der Fall. Aus der Rechtsprechung wurden folgende Grenzwerte abgeleitet:

- Liegt ein einschlägiger oder ein vergleichbarer Tarifvertrag vor, wird Sittenwidrigkeit angenommen, wenn das Lohnangebot um mindestens 30% unter dem Tarifvertrag liegt.
- Liegt kein Tarifvertrag vor, wird Sittenwidrigkeit angenommen, wenn das Lohnangebot um mindestens 30% unter der ortsüblichen Entlohnung liegt.
- Wurde ein Lohn für allgemein verbindlich erklärt, sind Abweichungen nach unten nicht zulässig, z.B. beim Mindestlohn im Baugewerbe.

Unzumutbar ist die Tätigkeit aber dann, wenn die beruflichen Qualifikationen bzw. Erfahrungen für die Ausübung der Beschäftigung **nicht** ausreichen.

Einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der bisher z.B. als Aktenhalter tätig war, ist eine Beschäftigung als Buchhalter, der komplexe Vorgänge bearbeiten soll, nicht zuzumuten. Eine Einarbeitungsphase ist für jeden Arbeitsplatz erforderlich und deshalb für die Beurteilung der Zumutbarkeit nicht ausschlaggebend.

Grundsätzlich haben die persönlichen Interessen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen.

Die Bestimmung kennt keinen Berufsschutz, keinen Anspruch auf eine Tätigkeit, die der vorhandenen Qualifikation entspricht und keinen Schutz vor beruflichem Abstieg. Beispiel: Akademiker müssen Hilfsarbeiten annehmen.

SG Berlin, Urteil vom 27.02.2006, Az. S 77 AL 742/05

Der Bundesagentur für Arbeit ist es als dem Gesetz verpflichteter Träger der Sozialverwaltung verwehrt, Arbeitslosen Stellenangebote zu unterbreiten, die in wesentlicher Hinsicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen, was bei sittenwidrigen Entgeltvereinbarungen der Fall ist. Ein aufgrund eines derart unterbreiteten Angebots erfolgte Ablehnung eines Arbeitslosen darf nicht zur Verhängung einer Sperrzeit bzw. einer Rückforderung von ALG Zahlungen führen. SGB-III § 330 Abs. 3